

Redaktion:

Rechtsanwalt
Dr. Christopher Kienle,
Frankfurt a. M.

Rechtsanwalt
Dr. Andreas Lange,
Frankfurt a. M.

Prof. Dr. Tobias Lettl,
Potsdam

Rechtsanwalt
Dr. Helmut Merkel,
Frankfurt a. M.

Arne Wittig,
Essen

Redaktionsbeirat:

Rechtsanwalt
Thorsten Höche,
Berlin

Prof. Dr. Dr. Dr. h.c. mult.
Klaus J. Hopt,
Hamburg

Richter am BGH
Dr. Hans-Ulrich Joeres,
Karlsruhe

Richterin am BGH
Ilse Lohmann,
Karlsruhe

Prof. Dr. Peter O. Mülbart,
Mainz

Rechtsanwalt
Reinhard Nützel,
Frankfurt a. M.

AUS DEM INHALT:

Seite 749

Priv.-Doz. Dr. Sebastian Mock, LL.M. (NYU), Attorney-at-Law (New York), Hamburg
Der grenzüberschreitende (fehlerhafte) Abschluss von Kreditderivaten
– zugleich Besprechung von High Court of Justice Queen's Bench Division vom 4.11.2014 –

Seite 755

Rechtsanwalt Dr. Dimitrios Linardatos, Düsseldorf
Die Basiskonto-Richtlinie – Ein Überblick

Seite 763

BGH, 3.2.2015 –
Keine gesetzliche Verpflichtung, in einer Publikumsgesellschaft in der Rechtsform einer GmbH & Co. KG den Prüfungsbericht den Kommanditisten mit der Einladung zu der Gesellschafterversammlung zu übersenden

Seite 766

BGH, 24.2.2015 –
Kein Leistungsverweigerungsrecht eines Staates gegenüber Ansprüchen auf Erfüllung privatrechtlicher Zahlungsansprüche aus von ihm begebenen Schuldverschreibungen

Seite 772

BGH, 4.3.2015 –
Zum Anspruch des Ehegatten, der dem anderen die Aufnahme von Bankkrediten durch Einräumung von dinglichen Sicherheiten ermöglicht hat, nach Scheitern der Ehe von solchen Verbindlichkeiten befreit zu werden

Seite 792

BVerfG, 5.3.2015 –
Zur Unzulässigkeit anwaltlicher „Schockwerbung“

Inhaltsverzeichnis

Beiträge

Priv.-Doz. Dr. Sebastian Mock, LL.M. (NYU), Attorney-at-Law (New York), Hamburg Der grenzüberschreitende (fehlerhafte) Abschluss von Kreditderivaten – zugleich Besprechung von High Court of Justice Queen's Bench Division vom 4.11.2014 –	749
Rechtsanwalt Dr. Dimitrios Linardatos, Düsseldorf Die Basiskonto-Richtlinie – Ein Überblick	755

Rechtsprechung

Bankrecht und Kapitalmarktrecht

Bundesgerichtshof	3.2.2015	Keine gesetzliche Verpflichtung, in einer Publikums-gesellschaft in der Rechtsform einer GmbH & Co. KG den Prüfungsbericht den Kommanditisten mit der Einladung zu der Gesellschafterversammlung zu übersenden	763
Bundesgerichtshof	24.2.2015	Kein Leistungsverweigerungsrecht eines Staates gegen-über Ansprüchen auf Erfüllung privatrechtlicher Zahlungsansprüche aus von ihm begebenen Schuldverschreibungen	766
Bundesgerichtshof	4.3.2015	Zum Anspruch des Ehegatten, der dem anderen die Auf-nahme von Bankkrediten durch Einräumung von ding-lichen Sicherheiten ermöglicht hat, nach Scheitern der Ehe von solchen Verbindlichkeiten befreit zu werden	772
Hans. OLG Hamburg	20.2.2015	Zur Zahlungspflicht einer Bank, die eine Garantie auf ers-tes Anfordern übernommen und die Garantieurkunde vom Begünstigten zurückerhalten hat	775
AG Frankfurt a. M.	17.10.2014	Zur Frage der Verpflichtung einer depotführenden Bank, ihr in marktüblicher Weise zur Verfügung gestellte Mittei-lungen auf ihre Richtigkeit zu überprüfen	777

Bürgerliches Recht und Handelsrecht

Bundesgerichtshof	27.1.2015	Zur Sorgfaltspflicht des Rechtsanwalts in Fristensachen, wenn der ausschließlich elektronisch geführte Fristenka-lander vorübergehend nicht störungsfrei arbeitet	779
Bundesgerichtshof	27.1.2015	Zur Sorgfaltspflicht des Rechtsanwalts in Fristensachen, wenn der Zugriff auf einen ausschließlich elektronisch ge-führten Fristenkalender wegen eines technischen Defekts einen ganzen Arbeitstag lang nicht möglich ist	780
Bundesgerichtshof	26.2.2015	Zur Ausräumung eines Organisationsverschuldens des Rechtsanwalts im Zusammenhang mit der Fristenkontrolle; keine gebotene Fristenkontrolle, wenn Fristenlöschung durch eine Bürokraft erfolgt, der weder die Akte noch eine direkte Einzelanweisung des sachbearbeitenden Rechtsan-walts vorliegt	782
Bundesgerichtshof	13.1.2015	Zur Pflicht des Rechtsanwalts, selbständig und eigenver-antwortlich zu prüfen, ob ein Fristende richtig ermittelt und eingetragen wurde, wenn ihm die Sache im Zusammen-hang mit einer fristgebundenen Prozesshandlung, insbe-sondere zu deren Bearbeitung oder nach vorangegangener Fertigung eines Entwurfs der Berufungsschrift, zum Zwe-cke der Unterschrift vorgelegt wird	785

Bundesgerichtshof	13.11.2014	Zur Frage, ob die Bestimmung im Mietvertrag über eine Rechtsanwaltskanzlei, nach der sich die Höhe der Miete nach dem erzielten Umsatz richtet, wegen Gebührenunterschreitung nichtig sein kann, wenn der Mieter den Vermieter anwaltlich vertritt	786
Bundesgerichtshof	18.12.2014	Kein Ausschluss des im Vorprozess mit der Sache befassten Richters kraft Gesetzes oder wegen Besorgnis der Befangenheit im nachfolgenden Anwaltshaftungsprozess	788
Bundesgerichtshof	5.2.2015	Berücksichtigung von Nachteilen eines Angehörigen oder eines sonstigen Dritten bei der Feststellung des dem Mandanten infolge einer fehlerhaften steuerlichen Beratung entstandenen Schadens nur dann, wenn die Interessen des Dritten in die Beratung einbezogen werden sollten	790
Wettbewerbsrecht			
Bundesverfassungsgericht	5.3.2015	Zur Unzulässigkeit anwaltlicher „Schockwerbung“	792
Bundesgerichtshof	24.7.2014	Zu den Voraussetzungen der Befugnis eines Rechtsanwalts, sich als Spezialist auf einem Rechtsgebiet zu bezeichnen, für das eine Fachanwaltschaft besteht	794



Börsen-Zeitung

13. Internationaler Retail-Bankentag der Börsen-Zeitung

Zukunft des Retail-Marktes – Perspektiven regional tätiger Banken – Bankenaufsicht

1./2. Juli 2015 – Maritim Hotel Frankfurt am Main

Informationen: Tel. +49 69 2732 553; www.retailbankentag.de

Die mit **◆** gekennzeichneten Entscheidungen des BGH sind zum Abdruck in der amtlichen Sammlung vorgesehen.

Nicht amtliche Leitsätze zu Entscheidungen des BGH sind kursiv gesetzt. Leitsätze zu Entscheidungen der Instanzgerichte sind überwiegend durch den Einsender oder die Redaktion verfasst.

Die mit einem ***** gekennzeichneten Entscheidungen sind zur Veröffentlichung und Besprechung in der Entscheidungssammlung zum Wirtschafts- und Bankrecht (WuB) vorgesehen.

Nur soweit der Redaktion bis zur Drucklegung die Rechtskraft einer instanzgerichtlichen Entscheidung mitgeteilt worden ist, wird dies im Anschluss an das Aktenzeichen vermerkt. Ein fehlender Rechtskräfthinweis muss daher nicht bedeuten, dass die Entscheidung nicht rechtskräftig geworden ist.

Redaktion: Rechtsanwalt Dr. Christopher Kienle, Frankfurt am Main; Professor Dr. Tobias Lettl, LL.M. (EUR), Universität Potsdam; Rechtsanwalt Dr. Helmut Merkel, Frankfurt am Main; Arne Wittig, Essen; Rechtsanwalt Dr. Andreas Lange, Frankfurt am Main (presserechtlich verantwortlicher Redakteur)

Redaktionsbeirat: Rechtsanwalt Thorsten Höche, Chefsyndikus des Bundesverbandes deutscher Banken e.V., Berlin (Vorsitzender); Professor Dr. Dr. h.c. mult. Klaus J. Hopt, Direktor am Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht a.D., Hamburg; Dr. Hans-Ulrich Joeres, Richter am Bundesgerichtshof, Karlsruhe; Ilse Lohmann, Richter am Bundesgerichtshof, Karlsruhe; Professor Dr. Peter O. Mühlbert, Direktor des Instituts für Internationales Recht des Spar-, Giro- und Kreditwesens an der Johannes Gutenberg-Universität, Mainz; Rechtsanwalt Reinhard Nützel, Chefsyndikus der DZ-Bank AG, Frankfurt a. M.

Verlag: Herausbergemeinschaft WERTPAPIER-MITTEILUNGEN Keppler, Lehmann GmbH & Co. KG, Postfach 11 09 32, 60044 Frankfurt a. M.; Düsseldorf Straße 16, 60329 Frankfurt a. M.; Geschäftsführung: Ernst Padberg (Vorsitzender), Dr. Jens Zinke
Telefon Redaktion: Dr. Andreas Lange (0 69) 27 32-164, E-Mail: a.lange@wmrecht.de; Lektorat: Dr. Monika Diakité (0 69) 27 32-172, E-Mail: m.diakite@wmrecht.de;
Sekretariat: Sylvia Mahler (0 69) 27 32-188, E-Mail: s.mahler@wmrecht.de
Anzeigen: Ralf Becker (0 69) 27 32-553, E-Mail: r.becker@wmrecht.de; Vertrieb/Nachbestellungen: (0 69) 27 32-142; Telefax (0 69) 23 26 85

Druck: mit druck Walter Thiele GmbH & Co. KG, Carl-Friedrich-Gauß-Straße 6, 63263 Neu-Isenburg, Telefon (0 61 02) 30 77 0.

Bei Einzelbezug des Teils IV der WERTPAPIER-MITTEILUNGEN beträgt der Abonnementpreis monatlich € 92,90 (einschl. 7 % MwSt. € 6,08) + € 7,45 Versandkostenzuschlag (einschl. € -,49 MwSt.). Auslandsbezug ohne Mehrwertsteuer + € 9,10 Versandkostenzuschlag. Für Mitglieder der ARGE Bank- und Kapitalmarktrecht gibt es für die Dauer des Fachanwaltslehrgangs einen Rabatt von 50 % auf den Abonnementpreis.

Im Preis inbegriffen sind die jährlichen zwei Einbanddecken.

Bei Nichtbelieferung infolge höherer Gewalt oder infolge von Arbeitskämpfen bestehen keine Ansprüche gegen den Verlag.

Abbestellungen nur zum Quartalsende bei dreiwöchiger Kündigungsfrist.

©2015 Herausbergemeinschaft WERTPAPIER-MITTEILUNGEN, Frankfurt am Main – ISSN 0342-6971

Urheber- und Verlagsrechte: Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Urheberschutz besteht auch für die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und deren Leitsätze, soweit sie vom Einsender oder der Redaktion erarbeitet oder redigiert worden sind. Jede Verwertung außerhalb der Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung unzulässig und strafbar. Dies gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Manuskripte: Die Übersendung eines Manuskripts beinhaltet die Erklärung, dass der Verfasser den Beitrag oder einen Beitrag mit gleichem Gegenstand nicht zeitnah anderweitig anbietet. Für unverlangt eingereichte Manuskripte übernehmen Verlag und Redaktion keine Haftung. Mit der Annahme zur Veröffentlichung erwirbt der Verlag vom Verfasser alle Rechte, insbesondere das ausschließliche Verlagsrecht für die Zeit bis zum Ablauf des Urheberrechts und die Befugnis zur Einspeicherung in eine Datenbank sowie das Recht zur weiteren Vervielfältigung zu gewerblichen Zwecken im Wege eines photomechanischen oder eines anderen Verfahrens.

Hinweise für Autoren unter www.wertpapiermitteilungen.de

WERTPAPIER-MITTEILUNGEN Teil IV